

Große Anfrage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. 1411675
Externes Dokument

Fragesteller/in BBB-Fraktion	Eingangsdatum
gez. Marcel Schmitt f.d.R. Ingmar Gahm	05.06.2014 gez. Annette Schwolen-Flümann
05.06.2014 Datum	Marcel Schmitt Unterschrift

Betreff Bauliche Verdichtung der unter Denkmalschutz stehenden Amerikanischen Siedlung (HiCoG) in Bonn-Plittersdorf

Gremien Bezirksvertretung Bad Godesberg	Sitzung 02.07.2014	Ergebnis erledigt	
---	------------------------------	-----------------------------	--

Fragestellung

Trifft es zu, dass

1. im Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zur Begründung für den Denkmalwert auch der parkartigen Grünanlagen der HiCoG-Siedlung in Bonn-Plittersdorf unter anderem ausgeführt wird: „Die von Raderschall und Mattern entworfenen Grünanlagen zeichnen sich durch die Weiträumigkeit der ungeteilten Rasenflächen, einzelne, aber städtebaulich wirksam platzierte Baumgruppen und niederes Buschwerk an den Straßenrändern aus... Von der gleichen Qualität wie bei den beiden anderen Siedlungen [gemeint sind Bonn-Tannenbusch und Bonn-Pennenfeld] sind jedoch die Grünanlagen, die den Stadtlandschaftscharakter unterstreichen, weiträumig, mit schön angeordneten Baumgruppen und geschwungenen Fußwegen“?
2. in einer Ämterbesprechung am 08.06.2005 zu erstmals vorgelegten Bauabsichten der VEBOWAG, die den Charakter der Siedlung verändert hätten, folgender Beschluss gefasst worden war: „Die Errichtung zusätzlicher Baukörper ist sowohl aus denkmalpflegerischen Gründen als auch aufgrund des entgegenstehenden Planungsrechtes nicht zulässig.“?
3. der Verwaltungsvorstand der Bundesstadt Bonn am 06.12.2005 diese Festlegung ausdrücklich bestätigt hatte?
4. die VEBOWAG erneut im Jahr 2010 eine Bauvoranfrage (Az. 443768) u.a. für eine Ergänzung der Bebauung mit fünf Wohnblöcken in den dortigen Parkanlagen eingereicht hat und
5. als Ergebnis der verwaltungsseitigen Prüfung dieses Vorhabens damals festgestellt wurde, dass es bei der Festlegung der Verwaltung in der Ämterbesprechung vom 08.06.2005 (s. oben Nr. 2) verblieb und das Vorhaben damit grundsätzlich abgelehnt wurde?

6. im Jahr 2012 erneut von der VEBOWAG ein Konzept zur Verdichtung der Bebauung, erstellt vom Büro Jankowski Architekten Stadtplaner DWB aus Köln-Lindenthal, vorgelegt wurde, nunmehr mit jetzt sogar sieben Wohnblöcken von vier bis zu sechs Geschossen?
7. entgegen der bis zu diesem Zeitpunkt eindeutigen Ablehnung solcher Ansätze seitens der Stadtverwaltung vom amtierenden Stadtbaurat in der Besprechung mit dem Planungsbüro, der VEBOWAG, dem Leiter des Bauordnungsamtes sowie dem für die Denkmalpflege zuständigen Mitarbeiter des Planungsamtes nunmehr von der bisherigen Verwaltungsmeinung abweichend die Ansicht vertreten wurde, durch die vorgelegte Planung mit zusätzlichen sieben Wohnblöcken in den parkartigen Freiflächen „würden die städtebaulichen Raumwirkungen und Freiraumqualitäten verbessert“?
8. der VEBOWAG in dieser Besprechung vom amtierenden Stadtbaurat empfohlen wurde, die von ihm befürwortete Bebauung der Parkflächen mit 7 vier- bis sechsgeschossigen Wohnblöcken durch eine Änderung des örtlichen Baurechtes auf dem Weg eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umzusetzen?
9. vom Vorstand der VEBOWAG am 12.03.2013 ein entsprechender Antrag zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 8119-01 bei der Stadtverwaltung eingereicht worden ist (Eingang 14.03.2013)?
10. von der für den Denkmalschutz zuständigen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung eine bauliche Ergänzung auf den parkartigen, unter Denkmalschutz stehenden Freiflächen der HiCoG-Siedlung Bonn-Plittersdorf von Anfang an grundsätzlich abgelehnt worden ist?

Begründung

Die BBB-Bezirksfraktion hält es für wichtig, die Akten- und Faktenlage der Bad Godesberger Öffentlichkeit und den betroffenen Wohnungseigentümern, die in der Amerikanischen Siedlung von der VEBOWAG Wohnungseigentum erworben haben, darzustellen.

Die BBB-Bezirksfraktion hält es für unverzichtbar, den Denkmalschutz der Amerikanischen Siedlung einschließlich der parkartigen Grünflächen auch als zeitgeschichtliches Dokument der Funktion Bonns und des heutigen Stadtbezirks Bad Godesberg nach der Festlegung des Sitzes der Bundesregierung unverändert zu erhalten. Auf den entsprechenden Antrag der BBB-Bezirksfraktion wird verwiesen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung der Eintragung in die Denkmalliste: „Jedoch der Denkmalwert der Amerikanischen Wohnsiedlung ist weniger in einer neuartigen, herausragenden städtebaulichen Zuordnung begründet, vielmehr ist er in der Bedeutung für die Geschichte der Bundesrepublik und vor allem Bonns zu sehen.“

Dies geht nur durch eine eindeutige Willenserklärung der Bezirksvertretung Bad Godesberg und des Rates der Bundesstadt Bonn, das geltende örtliche Baurecht des Bebauungsplanes Nr. 8119-01, der seit dem 20.03.1972 rechtskräftig ist, unverändert zu erhalten.